

Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Pförring e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Pförring e.V.“. Er ist im zuständigen Vereinsregister eingetragen.
- (2) der Verein hat seinen Sitz in Pförring.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 1. Oktober bis 30. September.

§ 2

Vereinszweck

- (1) a: Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Pförring, insbesondere durch die Werbung und das Stellen von Einsatzkräften und Spenden für Erste Hilfe vor Ort (First Responder).
b: Ausübung und Pflege der Jugendarbeit im Sinne der Feuerwehren.
c: Bewahrung und Pflege von Kultur, Brauchtum und Tradition im Sinne der Feuerwehren.
Dabei verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (4) An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen, dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Diese dürfen nicht unangemessen hoch sein. Ob, in welcher Höhe und an wen eine Aufwandsentschädigung in welcher Form gewährt wird, entscheidet der Vorstand.

§ 3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 - a. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder)
 - b. Ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder)
 - c. Fördernde Mitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
 - Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die aus der aktiven Feuerwehr ausscheiden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten.

- Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen.
- Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen oder dem Verein besonders verdient gemacht haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Sie soll ihren Wohnsitz vorzugsweise in Pförring haben und die Aufgabe bei der Freiwilligen Feuerwehr unterstützen.
- (2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen und abstimmenden Mitglieder.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - Mit dem Tod des Mitglieds,
 - Durch Austritt,
 - Durch Streichung von der Mitgliederliste
 - Durch Ausschluss
- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung nicht der Erfüllung seiner Beitragspflicht nachgekommen ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich an die zuletzt bekannte Adresse mitzuteilen.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand diese in der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. Dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassier,
 5. dem Kommandanten und stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr soweit sie dem Verein angehören und nicht in eine Funktion gemäß Nummer 1 bis 4 gewählt sind. Sie werden nach Vorgabe des Bayerischen Feuerwehrgesetzes für 6 Jahre gewählt.

- (2) Der Vorstand wird durch den Ausschuss, der beratende Funktion besitzt, ergänzt und besteht aus:
 6. dem Fähnrich,
 7. den beiden aktiven Vertrauensleuten,
 8. den passiven Vertrauensleuten,
 9. der Sprecherin der Feuerwehrfrauen,
 10. dem Sprecher der Führungsdienstgrade,
 11. dem Sprecher der Gerätewarte,
 12. dem Jugendwart

- (3) Für die vorgenannten Positionen gilt ein Mindestalter von 16 Jahren.

- (4) Die unter Ziffer 1 bis 4 und 6 bis 9 genannten Vorstands- und Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.
Der Vorsitzende ist in schriftlicher Abstimmung zu wählen. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

- (5) Die unter Ziffer 10 bis 12 genannten Ausschussmitglieder werden jährlich nach dem Geschäftsverteilungsplan von den aktiven Führungsdienstgraden neu gewählt.

- (6) Außer durch Tod erlischt das Amt eines Vorstandsmitglieds mit dem Ausschluss oder Austritt aus dem Verein, durch Amtsenthebung und durch Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder ihres Amtes entheben. Hierzu ist aber eine zwei Drittel Mehrheit der gültigen Stimmen erforderlich. Die

Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich oder gegenüber der Mitgliederversammlung ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Beschlussfassung und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Präsentation des Vereins und Werbung von Vereinsmitgliedern,
 6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes,
 7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 8. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.
- (2) Der Verein wird gemäß §26 BGB durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeder einzeln vertreten darf.
Der stellvertretende Vorsitzende (§8 Absatz 1, Nr.2) darf von seiner Vertretungsvollmacht nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende (§8 Absatz 1, Nr. 1) rechtlich oder tatsächlich verhindert ist.
Diese Bestimmung gilt nur vereinsintern und soll keine Außenwirkung haben.
Der Vorstand wird ermächtigt Satzungsänderungen zu beschließen, die auf Grund formaler Beanstandungen von Behörden erforderlich sind. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Mindestens einmal im Jahr ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, einschließlich dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit ist innerhalb von einer Woche eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden bei nicht Anwesenheit des Vorsitzenden.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden und öffentlichen Veranstaltungen des Vereins aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassier hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der jeweils auf drei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 - Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrags,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 10% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche durch Bekanntmachung im Informationsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Pförring einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied – auch Ehrenmitglied – stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, sowie die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14 Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, kann

- Eine Ehrung durch den Kreisfeuerwehrverband gemäß dessen Ehrenordnung beantragt,
- die Ehrenmitgliedschaft des Vereins verliehen werden.

§ 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.